

Geheimhaltungsvereinbarung für Lieferanten

zwischen

F. REYHER Nchfg. GmbH & Co. KG
Haferweg 1
22769 Hamburg

im nachfolgenden "REYHER" genannt

und

im nachfolgenden "LIEFERANT(EN)" genannt

in beiderseitiger Nennung zusammen "die PARTEIEN" genannt

Präambel

Die PARTEIEN beabsichtigen eine zukünftige Zusammenarbeit für die Lieferungen und die Herstellung der von REYHER beauftragten Produkte und Dienstleistungen.

Diese Zusammenarbeit beinhaltet das Interesse, dass dem LIEFERANTEN durch REYHER bestimmte Informationen zur Verfügung gestellt werden, die als streng vertraulich anzusehen sind. Zur Sicherstellung des Schutzes dieser streng vertraulichen Informationen vereinbaren die PARTEIEN diese Geheimhaltungsvereinbarung und deren nachfolgende Bestimmungen.

1. Zweck und Gegenstand der Vereinbarung

- 1.1 REYHER beabsichtigt vom LIEFERANTEN Verbindungselemente und Befestigungstechnik zu beziehen, insbesondere spezifische Zeichnungsteile und Sonderanfertigungen nach technischen Vorgaben, sowie andere Produkte- und/oder Dienstleistungen.
- 1.2 Zu diesem Zweck werden dem LIEFERANTEN vertrauliche Informationen offengelegt, deren Schutz für REYHER sowie dessen Auftraggeber von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind.
- 1.3 Diese Geheimhaltungsvereinbarung stellt die Verwendung und den Schutz der vertraulichen Informationen auch im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetz (GeschGehG) dar.

2. Begriffsbestimmungen – Vertrauliche Informationen

- 2.1 **Vertrauliche Informationen** sind alle Informationen, Unterlagen und Daten, unabhängig von der Art, der Übermittlung und/oder der Speicherung, insbesondere, jedoch nicht ausschließlich:
- (a) technische Zeichnungen, CAD-Daten, Modelle, Spezifikationen, Muster, Prototypen,
 - (b) spezifische Anforderungen in Form von Pflichten- und/oder Lastenheften,
 - (c) Materialien, Fertigungs-, Prüf- und Qualitätsvorgaben,
 - (d) Kundeninformationen,
 - (e) Produktionsvolumina, Forecast und Abrufdaten,
 - (f) Abläufe, Strategien, Markt- und Wettbewerbsinformationen,
 - (g) sämtliche abgeleitete Erkenntnisse aus zur Verfügung gestellten Informationen.

- 2.2 **Geschäftsgeheimnisse** im Sinne des § 2 Nr.1 GeschGehG sind ausdrücklich umfasst.

3. Geheimhaltungspflichten

- 3.1 Der LIEFERANT verpflichtet sich sämtliche Vertrauliche Informationen streng geheim zu halten und Dritten nicht zugänglich zu machen.
- 3.2 Verbundene Unternehmen nach §15 AktG gelten nicht als Dritte.
- 3.3 Eine Weitergabe innerhalb der Organisation, an die Geschäftsführung, die Führungskräfte, die Partner, die Mitglieder oder die Mitarbeiter sowie an Dritte ist ausschließlich und nur insofern zulässig, als diese:
- (a) die Vertraulichen Informationen zur Vertrags- und Leistungserfüllung zwingend benötigen,
 - (b) diese zuvor schriftlich, mindestens gleichwertig dieser Vereinbarung, zur Geheimhaltung verpflichtet wurden.
- 3.4 Der LIEFERANT verpflichtet sich zur Implementierung und Aufrechterhaltung angemessener, technischer und organisatorischer Schutzmaßnahmen im Sinne des § 2 Nr.1 lit. b GeschGehG.

4. Zweckbindung, Verwertungs- und Nutzungsverbot

- 4.1 Die Verwendung der Vertraulichen Informationen durch den LIEFERANTEN ist ausschließlich zum Zweck der Anbahnung, Durchführung und Abwicklung der Geschäftsbeziehung mit REYHER gestattet.
- 4.2 Jede darüberhinausgehende Nutzung ist unzulässig, auch wenn diese wirtschaftlich, technisch oder rechtlich naheliegend erscheint.
- 4.3 Dem LIEFERANTEN ist es, unabhängig von Art, Zeitpunkt sowie Grad der Abwandlung, ausdrücklich untersagt die Vertraulichen Informationen ganz oder teilweise:
- (a) zur eigenen wirtschaftlichen Verwertung zu nutzen, insbesondere jedoch nicht ausschließlich:
 - (i) zur Herstellung, Nachahmung oder Weiterentwicklung spezifischer Teile oder Zeichnungsteile,
 - (ii) zum Anbieten, Bewerben, Vertreiben oder sonstiges Inverkehrbringen solcher Produkte,
 - (iii) zur unmittelbaren oder mittelbaren Nutzung im eigenen oder fremden Betrieb;
 - (b) für oder zugunsten Dritter zu verwenden, insbesondere jedoch nicht ausschließlich durch:
 - (i) die direkte oder indirekte Belieferung Dritter,
 - (ii) die Weitergabe an verbundene Unternehmen, Unterlieferanten oder sonstige Dritte,
 - (iii) die Unterstützung, Beratung oder Mitwirkung bei fremden Projekten;
 - (c) zur Entwicklung eigener oder fremder Produkte, Verfahren oder Lösungen zu nutzen, auch wenn diese nicht identisch sondern lediglich funktional, technisch oder wirtschaftlich vergleichbar sind.
- 4.4 Das Verwertungs- und Nutzungsverbot erstreckt sich ausdrücklich auch auf Produkte, Bauteile, Verfahren oder Lösungen, die:
- (a) auf den Vertraulichen Informationen beruhen,
 - (b) auf deren Basis abgeleitet wurden, oder

- (c) unter Verwendung der Vertraulichen Informationen entwickelt wurden, selbst wenn diese im Einzelnen abgeändert, weiterentwickelt oder nicht vollständig identisch mit den ursprünglichen Vertraulichen Informationen sind.
- 4.5 Eine Umgehung des Verwertungsverbotes durch geringfügige technische, konstruktive oder wirtschaftliche Abweichungen ist ausgeschlossen.
- 4.6 Das Verwertungs- und Nutzungsverbot gilt unabhängig davon, ob es zu einem Vertragsabschluss kommt und über die Dauer der Geschäftsbeziehung hinaus, unabhängig aus welchem Rechtsgrund die Beendigung der Geschäftsbeziehung erfolgt.
- 4.7 Durch die Offenlegung Vertraulicher Informationen werden dem LIEFERANTEN keine Nutzungs-, Lizenz- oder Verwertungsrechte eingeräumt, weder ausdrücklich noch konkludent. Alle Rechte verbleiben uneingeschränkt bei REYHER.
- 4.8 Reverse Engineering nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 GeschGehG ist nicht erlaubt.

5. Rückgabe-, Lösungs- und Vernichtungspflichten

- 5.1 Der LIEFERANT hat, auf erste schriftliche Aufforderung durch REYHER sämtliche ihm überlassenen oder zugänglich gemachten Vertraulichen Informationen an REYHER zurückzugeben oder vollständig zu vernichten, sofern dem keine gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen entgegenstehen.
- 5.2 Diese Pflicht umfasst sämtliche Vertrauliche Informationen und Informationsträger, insbesondere, jedoch nicht ausschließlich:
 - (a) schriftliche Unterlagen,
 - (b) Zeichnungen, Pläne, Spezifikationen, Muster, Werkzeuge,
 - (c) elektronische Datenträger,
 - (d) interne Aufzeichnungen, Notizen und Analysen sowie
 - (e) sämtliche hiervon angefertigte Kopien, Abschriften oder Auszüge.
- 5.3 Die Vernichtung der Vertraulichen Informationen hat vollständig und unwiederbringlich sowie gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.
- 5.4 Der LIEFERANT ist verpflichtet REYHER, unverzüglich, einen geeigneten schriftlichen Nachweis über die vollständige Vernichtung und Löschung vorzulegen, aus welchem die Art, der Umfang und der Zeitpunkt der Vernichtungsmaßnahmen hervorgehen.
- 5.5 Die Rückgabe und Vernichtungspflichten gem. Pkt.5 dieser Geheimhaltungsvereinbarung erstrecken sich ausdrücklich auch auf:
 - (a) elektronische Datenbestände,
 - (b) Sicherungskopien,
 - (c) Spiegelungen, Caches und Archivsysteme,
 - (d) sonstige automatisierte oder manuelle Datensicherungen.
- 5.6 Die Geheimhaltungs- und Verwertungsverbote gemäß dieser Geheimhaltungsvereinbarung bleiben unabhängig vom Besitz Vertraulicher Informationen unberührt.
- 5.7 Der LIEFERANT trägt die Darlegungs- und Beweislast, dass er sämtlichen Rückgabe-, Lösungs- und Verwertungspflichten vollständig und ordnungsgemäß nachgekommen ist.

6. Ausnahmen

- 6.1 Die Geheimhaltungspflichten gemäß dieser Geheimhaltungsvereinbarung gelten nicht für solche Informationen und Geheimhaltungsgegenstände, welche:
 - (a) dem LIEFERANTEN vor der Offenlegung rechtmäßig bekannt waren
 - (b) aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen, ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwendung, offengelegt wurden,
 - (c) vor der Offenlegung bekannt und/oder allgemein öffentlich zugänglich sind.

7. Vertragsstrafe und Schadensersatz

- 7.1 Verstößt der LIEFERANT vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen eine Verpflichtung aus dieser Geheimhaltungsvereinbarung, so ist er verpflichtet, an REYHER eine angemessene Vertragsstrafe zu zahlen.
- 7.2 Für jeden schuldhaften Verstoß gegen eine Verpflichtung aus dieser Geheimhaltungsvereinbarung gemäß Ziffer 7.1 verpflichtet sich der LIEFERANT zur Zahlung

einer Vertragsstrafe in Höhe von 5.000 EUR. Mehrere selbständige Verstöße begründen jeweils eine gesonderte Vertragsstrafe. Die insgesamt nach dieser Geheimhaltungsvereinbarung verwirkten Vertragsstrafen sind jedoch auf 10.000 EUR p.a. begrenzt.

- 7.3 Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Schadensersatzansprüche bleibt von der Vertragsstrafen Regelung unberührt. Eine bereits verwirkte und gezahlte Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch angerechnet, soweit dieser auf demselben vertragswidrigen Verhalten beruht.
- 7.4 REYHER bleibt berechtigt, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Unterlassungsansprüche geltend zu machen. Dies umfasst insbesondere auch die Inanspruchnahme gerichtlichen Eilrechtsschutzes, etwa im Wege einer einstweiligen Verfügung oder eines sonstigen vorläufigen Rechtsschutzverfahrens.
- 7.5 Die vorstehenden Regelungen gelten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort, unabhängig vom Rechtsgrund der Beendigung, solange und soweit die zugrunde liegenden Geheimhaltungsverpflichtungen fortbestehen.

8. Laufzeit und Gültigkeit

- 8.1 Diese Geheimhaltungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung beider PARTEIEN in Kraft und hat eine Gültigkeit auf unbestimmte Zeit.
- 8.2 Die Bestimmungen dieser Geheimhaltungsvereinbarung gelten demnach zeitlich unbegrenzt, mindestens jedoch 10 Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung, unabhängig vom Rechtsgrund der Beendigung.

9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 9.1 Diese Geheimhaltungsvereinbarung unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 9.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Geheimhaltungsvereinbarung ist, soweit gesetzlich zulässig, Hamburg.
- 9.3 Die Anrufung eines Schiedsgerichtes ist ausgeschlossen.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Änderungen und Ergänzungen zu dieser Geheimhaltungsvereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis.
- 10.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geheimhaltungsvereinbarung nichtig, ungültig oder aus anderen rechtlichen Gründen nicht durchsetzbar sein und/oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Geheimhaltungsvereinbarung nicht berührt.
- 10.3 Beide Parteien vereinbaren, diese durch eine rechtsgültige Bestimmung, welche dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung entspricht, zu ersetzen.

F. REYHER Nchfg. GmbH & Co. KG	LIEFERANT
Name:	Name:
Position:	Position:
Ort, Datum:	Ort, Datum
Unterschrift:	Unterschrift